

Beschluss vom 16. Dezember 2010

Es wirken mit:

Oberrichter Marti (Präsident), Kamber, Frey, Oberrichterin Jeger, Oberrichter Kiefer, Müller, Pfister, Stöckli, Oberrichterin Weber-Probst; Obergerichtsschreiber Staub

Weisung zur Handhabung der übergangsrechtlichen Bestimmungen

Gestützt auf § 24 Abs. 3 EG ZPO und § 123 GO erlässt das Obergericht betreffend die Aufhebung der Arbeitsgerichte und die Revision des Gebührentarifs folgende Weisung über die Anwendung des alten oder neuen Rechts:

A. Aufhebung der Arbeitsgerichte

Am 1. Januar 2011 tritt die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden gestützt auf die kantonale Einführungsgesetzgebung die Arbeitsgerichte aufgehoben (Aufhebung von Art. 89 Abs. 1 lit. d KV, § 21 GO und des Gesetzes über die Arbeitsgerichte). Nicht ausdrücklich geregelt ist, wie mit den bei Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung bei den Arbeitsgerichten hängigen Prozessen zu verfahren ist.

Nach Art. 404 der Schweizerischen Zivilprozessordnung gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach neuem Recht. Eine bestehende Zuständigkeit nach dem alten Recht bleibt erhalten. § 24 Abs. 2 EG ZPO bestimmt, dass für Prozesse, die am 1. Januar 2011 bereits hängig sind, die Artikel 404 - 407 ZPO Anwendung finden. Nach der allgemeinen Übergangsbestimmung von § 122 Abs. 1 GO findet dieses Gesetz auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Prozesse keine Anwendung.

Den vorstehend erwähnten Übergangsbestimmungen zufolge ist auf hängige Prozesse in der betroffenen Instanz durchwegs das alte Recht anwendbar. Insbesondere bestimmt auch das Gesetz über die Gerichtsorganisation, dass das neue Recht auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren noch keine Anwendung findet. Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 2013. Angesichts dieser Ausgangslage sind die am 1. Januar 2011 hängigen Verfahren durch die Arbeitsgerichte in Anwendung des bisherigen Gesetzes über die Arbeitsgerichte (beförderlich) zu Ende führen.

B. Gebührentarif


Angepasst an die schweizerische Zivilprozessordnung wurde auch der Gebührentarif. Er regelt die Gerichtsgebühren, die Parteientschädigungen und die Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände. Nach Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Gemäss § 24 Abs. 2 EG ZPO ist diese Norm auch für das kantonale Übergangsrecht anwendbar. Beim Gebührentarif gilt somit dieselbe Regelung wie beim Verfahrensrecht: In Prozessen, die gestützt auf Art. 404 Abs. 1 ZPO noch nach dem bisherigen kantonalen Zivilprozessrecht zu beurteilen sind, ist daher auch noch der bisherige Gebührentarif in der Fassung vor dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Mitzuteilen:


- den Richterämtern
- den Gerichtsschreibern des Obergerichts
- dem Amt für Finanzen
- der Zentralen Gerichtskasse
- dem Webmaster zwecks Abänderung der Weisung im Internet

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident


Marti

Der Obergerichtsschreiber


Staub